

Genf: Dr. Dupont Pierre, Spezialarzt für innere Medizin, Genf; Dr. Lenoir André, Spezialarzt für Radiologie, Genf; Dr. Liengme André, Spezialarzt für innere Medizin, Genf; Dr. Mani Gilbert, Zahnarzt, Genf; Dr. Buchs Jean, Apotheker, Genf.

Lausanne: Dr. Cevey Marcel, Kantonsarzt, Lausanne; Dr. Haab Pierre, a. o. Prof. der Physiologie, Freiburg; Dr. Jaccard Georges, Spezialarzt für innere Medizin, Lausanne.

Zürich: Dr. Schulthess Emil, Spezialarzt für Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe, Zürich.

b. der ausserordentlichen Ortspräsidenten

Praktische Fachprüfungen in italienischer Sprache: Dr. Fraschina Franco, Kantonsarzt, Bellinzona.

c. der Fachvertreter

der Pharmazie: Dr. Louis Fauconnet, o. Prof. der Pharmakognosie, Lausanne.

(Vom 3. März 1965)

Der Bundesrat hat Frau Ana Kovacevic, Berufskonsulin der Föderativen Sozialistischen Republik Jugoslawien in Genf, mit Amtsbefugnis über die Kantone Waadt, Wallis und Genf das Exequatur erteilt. Sie tritt an die Stelle von Fräulein Danica Kabiljo.

(Vom 5. März 1965)

Dem Kanton Bern wurde an die Kosten der Lawinenverbauung und Aufforstung «Gantlauenen» in der Gemeinde St. Stephan ein Bundesbeitrag bewilligt.

7910

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 22. bis 28. Februar 1965

Amtsaufnahme

Marokko

S. Exz. Herr Abdelkader Laraqui, Botschafter.

Mauritanien

Herr Silmane Diabira, Erster Sekretär.

Polen

Herr Oberstleutnant Roman Labinski, Militär- und Luftattaché.

*Beendigung der dienstlichen Tätigkeit**Norwegen*

S. Exz. Herr Dag Bryn, Botschafter.

Polen

Herr Oberstleutnant Emil Kiszka, Militär- und Luftattaché.

*Beförderung**Peru*

Herr Bernardo Roca Rey, in den Rang eines Ersten Sekretärs.

7910

**Vollzug des Bundesgesetzes
vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen
der Organisation der Vereinten Nationen und anderer
zwischenstaatlicher Organisationen**

Gemäss dem obgenannten Gesetz (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, 1962, 455) werden Name, Sigel (Abkürzung), Wappen und Siegel der «Organisation des Nations Unies pour l'Education, la Science et la Culture», die nachstehend veröffentlicht sind, mit Wirkung ab 11. März 1965, geschützt:

- a. der Name, französisch und englisch:
Organisation des Nations Unies pour l'Education, la Science et la Culture
United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
- b. das Sigel: UNESCO
- c. das Wappen und Siegel:



Bern, den 11. März 1965

8193

Eidgenössisches Amt
für geistiges Eigentum

Ausfuhr elektrischer Energie

Die Energie Electricque du Simplon S. A., mit Sitz in Simplon-Dorf, führt seit 1952 einen Teil der jeweilen am 1. Mai bis 31. Oktober in ihrem Kraftwerk Gondo erzeugten Energie an die Electricité de France aus, im Austausch gegen Energie, die von der Electricité de France im Winter (November bis März) an die Schweiz geliefert wird.

Die Energie Electricque du Simplon S. A., stellt das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung für diesen Energieaustausch für die Zeit vom Ablauf der geltenden Bewilligung, das heisst vom 1. April 1965, bis 31. März 1970. Die Ausfuhr wird mit einer Leistung von maximal 35 000 Kilowatt erfolgen und pro Sommerperiode etwa 90 Millionen Kilowattstunden betragen.

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Gesuch hiermit veröffentlicht. Anmeldungen von Strombedarf sowie andere Einsprachen sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 27. März 1965 einzureichen. (2..)

Bern, den 20. Februar 1965.

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft

Nächste Kontrolleurprüfung

Die nächste Prüfung von Kontrolleuren findet, wenn genügend Anmeldungen vorliegen, vom 18. bis 20. Mai 1965 statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, bis spätestens 31. März 1965 anmelden.

Dieser Anmeldung sind gemäss Artikel 4 des Reglementes über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- das Leumundszeugnis,
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Die Prüfung findet in Zürich, Seefeldstrasse 301 statt. Reglemente sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat in Zürich bezogen werden. (Preis des Reglements 50 Rp.). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen. Insbesondere zeigt es sich immer wieder, dass die Handhabung der Messinstrumente, die von einem Kontrolleur verwendet werden, zu wünschen übrig lässt.

Zürich, den 5. März 1965.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Kontrolleurprüfungskommission

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft

Die Jungfrauabahn-Gesellschaft mit Sitz in Bern stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Zahnradbahn von der Kleinen Scheidegg bis zum Jungfrauoch mit einer Baulänge von 9,3 km, samt Zubehör und Betriebsmaterial im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen im 1. Rang zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines neuen Obligationenanleihs von 4500000 Franken das zur teilweisen Konversion bzw. Rückzahlung der Anleihe von 1950 dienen soll.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis 26. März 1965 schriftlich einzureichen.

Bern, den 5. März 1965.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
Generalsekretariat

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen sowie Anzeigen

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Hochschulförderung

vom 29. Juni 1964

ist erschienen und kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

6339

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Januar 1960 erfolgten Änderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 2.— pro Exemplar.

6291

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1965
Date	
Data	
Seite	522-525
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.